

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 18/1865

Berichterstattung: Abg. Uwe Dorendorf (CDU)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/1865 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und AfD und gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat den Gesetzentwurf inhaltlich mitberaten, aber nicht darüber abgestimmt.

Bei der Einbringung des direkt überwiesenen Gesetzentwurfs im Ausschuss wiesen Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU im Hinblick auf die fortschreitende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf die dringliche Notwendigkeit des Gesetzentwurfs hin. Neben den dringlichen Regelungen zur Bekämpfung der ASP enthalte der Gesetzentwurf zudem Regelungen insbesondere zur Bejagung der gebietsfremden invasiven Art Nutria. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Vertreter der FDP-Fraktion zweifelten an der Tauglichkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Bekämpfung der ASP; die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bemängelte auch die Kürze der vorgesehenen Beratungszeit.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben in den Vorlagen 1 und 12 Änderungsvorschläge insbesondere zu Artikel 1 Nrn. 4 und 5 (§§ 24 und 26) vorgelegt, die u. a. die Einführung eines Übungsschießens als Voraussetzung für die Teilnahme u. a. an Bewegungsjagden sowie die Präzisierung der Verordnungsermächtigungen vorsahen. Die Regelung zur Einführung eines Übungsschießens ist allerdings nach Beratung im Ausschuss im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken und im Hinblick auf ein zu einer ähnlichen Regelung beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängiges Normenkontrollverfahren nicht beschlossen worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird jeweils auf die Ausführungen zu den einzelnen Nummern bzw. Paragraphen verwiesen.

Den Änderungsempfehlungen des federführenden Ausschusses liegen im Einzelnen folgende Überlegungen zugrunde:

#### Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Jagdgesetz):

##### Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Begründung zu Buchst. a (neuer Absatz 4) hebt als Grund für die Regelung in Satz 1 insbesondere die Effektivierung der Jagd auf Schwarzwild zur Vorbeugung bzw. Bekämpfung der ASP hervor. Das Fachministerium hat ergänzend dazu mitgeteilt, dass die Regelung darüber hinaus generell die Bejagung von Schalenwild erleichtern solle, weshalb der Wortlaut der Entwurfsfassung entsprechend weit gefasst worden sei. Dies hat der Ausschuss seinen Beratungen zugrunde gelegt.

Die im ersten Satzteil geregelte Duldungspflicht soll rechtlich einen möglichen Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB) der oder des nicht an der Jagd beteiligten Jagdausübungsberechtigten („Jagdnachbar“) wegen Verletzung ihres oder seines Jagdausübungsrechts durch überjagende Hunde ausschließen. Diese Duldungspflicht trifft jede Jagdausübungsberechtigte bzw. jeden Jagdausübungsberechtigten individuell und schließt deren oder dessen möglichen Unterlassungsanspruch aus, wenn die in der Regelung genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Der Ge-

setzungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte deshalb vorgeschlagen, die zur Duldung verpflichtete Person im ersten Satzteil im Singular zu bezeichnen. Hiernach hätte eine Bewegungsjagd - wie auch in der Entwurfsfassung vorgesehen - jeder bzw. jedem einzelnen benachbarten Jagdausübungsberechtigten angezeigt werden müssen. Das Fachministerium hatte sich hingegen dafür ausgesprochen, den ersten Satzteil im Plural zu belassen, es aber - bei mehreren Jagdausübungsberechtigten in einem benachbarten Jagdbezirk - genügen zu lassen, wenn die Anzeige lediglich an einen von ihnen erfolgt. Die oder der Duldungsverpflichtete trägt danach das Risiko, dass sie oder er von der oder dem Jagdausübungsberechtigten ihres oder seines Jagdbezirks, der oder dem die Jagd angezeigt wurde, auch tatsächlich informiert wird. Im Ausschuss führte der Vertreter des Fachministeriums zur Begründung im Wesentlichen aus, dass den Jagdausübungsberechtigten der an der Jagd beteiligten Jagdbezirke häufig nicht alle benachbarten Jagdausübungsberechtigten (z. B. Mitpächter) bekannt seien. Ein Mitglied der Fraktion der CDU hob vor diesem Hintergrund die Praktikabilität der vom Fachministerium vorgeschlagenen Regelung hervor, der der Ausschuss im Ergebnis gefolgt ist.

Die Empfehlung, die Worte „an der Jagd“ aufzunehmen, soll auch im Hinblick auf die Vorschläge zum zweiten Satzteil der Klarstellung dienen.

Der Ausschuss empfiehlt, das in der Entwurfsfassung im ersten Satzteil enthaltene Merkmal „unbeabsichtigt“ zu streichen. Das Merkmal ist nach mehrheitlicher Auffassung im Ausschuss entbehrlich, da sich bereits aus dem Fachbegriff „Überjagen“ ergebe, dass die Jagdhunde sich während der Jagd selbstständig im Gelände bewegten und daher ein etwaiger Grenzübertritt ohnehin nicht vom Willen einer an der Jagd beteiligten Person abhängt. Durch die empfohlene Streichung soll zugleich klargestellt werden, dass sich aus diesem Merkmal keine weitergehenden Voraussetzungen für die Auslösung der Duldungsverpflichtung ergeben sollen, die über die vorherige Anzeige der Jagd und die Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen gegen das Überjagen hinausgehen.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen führte der Vertreter des Fachministeriums aus, dass ein beabsichtigtes Überjagen der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zuwiderlaufe, zumutbare organisatorische Maßnahmen gegen ein Überjagen zu treffen.

In der Entwurfsfassung vermischt der nachfolgende „wenn-Satz“ (zweiter Satzteil) die Voraussetzungen der Duldungspflicht des Jagdnachbarn mit Anzeige- und Organisationsverpflichtungen der an der Jagd beteiligten Jagdausübenden. Mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung soll präzisiert werden, wer welche Verpflichtungen erfüllen muss bzw. wem die genannten organisatorischen Maßnahmen „zumutbar“ sein müssen. Im Einzelnen:

Nach Auskunft des Fachministeriums, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, soll die oder der Jagdausübungsberechtigte, in deren oder dessen Bezirk die Bewegungsjagd stattfindet, die genannten Verpflichtungen erfüllen. Die empfohlene Formulierung „von einer oder einem Jagdausübungsberechtigten eines beteiligten Jagdbezirks“ berücksichtigt den Umstand, dass eine Bewegungsjagd auch in mehreren Jagdbezirken mit gegebenenfalls mehreren Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden kann. In diesen Fällen soll es genügen, wenn eine oder einer der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Anzeigepflicht erfüllt.

Die Zumutbarkeit der zur Auslösung der Duldungspflicht notwendigen Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen kann hingegen nur im Hinblick auf die geplante Jagd insgesamt und nur bezüglich aller daran teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten beurteilt werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, alle an der Jagd teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten als Verpflichtete zu nennen. Das schließt in der Praxis eine Koordinierung und Organisation der Maßnahmen durch eine Person nicht aus.

#### **Zu Nummer 2 (§ 9):**

§ 9 enthält bislang keine Regelungen, die sich auf Grundflächen beziehen, die nicht zu einem Jagdbezirk gehören. Der Entwurf sieht in Absatz 3 eine entsprechende Neuregelung vor. Gleiches empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 3 a der Entwurfsfassung bzw. Absatz 4 in der Fassung der Be-

schlussempfehlung (vgl. Ausführungen zu Buchst. b). Der Ausschuss empfiehlt zu Buchst. 0/a (Überschrift) daher, die Überschrift - insbesondere zur besseren Auffindbarkeit dieser Regelungen - entsprechend zu ergänzen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchst. a (Absatz 3), die Regelung in Absatz 3 infolge der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Ergänzung um sogenannte „jagdbezirksfreie Grundflächen“ insgesamt neu zu fassen:

Bislang gilt Absatz 3, der die beschränkte Jagdausübung regelt, nur für befriedete Bezirke. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Ergänzung um „sog. jagdbezirksfreie Grundflächen“ warf aus Sicht des Ausschusses die Frage auf, wer auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, die „zur Jagd befugte Person“ im Sinne des Absatzes 3 sein könnte, denn die in § 1 Abs. 3 enthaltene Definition der zur Jagd befugten Person setzt gerade voraus, dass die Jagd in einem Jagdbezirk ausgeübt wird und passt deshalb nicht zu der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Ergänzung.

Das Fachministerium hatte vor diesem Hintergrund angeregt, die bisherige Bezugnahme des Satzes 1 auf die „zur Jagd befugte Person“ zu streichen und stattdessen klarzustellen, wem die beschränkte Ausübung der Jagd zu gestatten ist. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss gefolgt:

Die Gestattung zur beschränkten Jagdausübung soll nach der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung in erster Linie die Eigentümerin oder der Eigentümer erhalten; an ihrer oder seiner Stelle können jedoch auch Nießbrauchsberechtigte in Betracht kommen, da diese gemäß § 1030 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) grundsätzlich dinglich berechtigt sind, die Nutzungen des Grundstücks zu ziehen (vgl. dazu auch: Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 33. Aufl., § 9 NJagdG, Rn. 3 und 4, S. 88).

Lediglich schuldrechtlich Nutzungsberechtigte (also Mieter und Pächter) sollen hingegen nicht (mehr) genannt werden. Die geltende Fassung ist nämlich - auch nach Auffassung des Fachministeriums - angesichts der Bindung des Jagdrechts an das Eigentum (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG) zumindest missverständlich (zu den Bedenken des Schrifttums im Hinblick auf die geltende Fassung vgl. auch Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 33. Aufl., § 9 NJagdG, Rn. 3 und 4).

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 - nunmehr auch für den Fall der jagdbezirksfreien Grundflächen - umfassend zu regeln, wer die beschränkte Jagd (konkret) ausüben darf bzw. wer mit der beschränkten Jagdausübung beauftragt werden soll.

Die empfohlenen Formulierungen sollen dabei zunächst deutlicher als bislang klarstellen, dass die beschränkte Jagdausübung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer - oder an ihrer oder seiner Stelle durch die Nießbrauchsberechtigte oder den Nießbrauchsberechtigten - des jeweiligen Grundstücks voraussetzt, dass diese oder dieser einen Jagdschein besitzt. Ist dies nicht der Fall, so sieht bereits das geltende Recht für die befriedeten Bezirke nach Absatz 2 eine bevorzugte Beauftragung der oder des Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks vor, dessen Bestandteil der befriedete Bezirk ist. Diese bisherige Regelung findet sich nunmehr in der neuen Nummer 1 des Satzes 2 wieder und soll - anders als nach bisherigem Recht, aber folgerichtig - auf Vorschlag des Fachministeriums, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat, für sämtliche befriedeten Bezirke, also auch für die kraft Gesetzes befriedeten Bezirke nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 gelten.

Der Ausschuss empfiehlt, auf das in der bisherigen Regelung enthaltene Wort „bevorzugt“ zu verzichten, weil sich sein Regelungsgehalt bereits aus der „soll-Vorschrift“ an sich ergibt.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, eine Regelung für jagdbezirksfreie Grundflächen aufzunehmen (neue Nummer 2 des Satzes 2), da diese nicht Bestandteil eines Jagdbezirks sind und es deswegen auch keinen „betreffenden Jagdbezirk“ im Sinne des geltenden Rechts gibt, sodass die bisherige Regelung „leer laufen“ würde. In diesen Fällen soll nach einem Vorschlag des Fachministeriums, dem sich der Ausschuss angeschlossen hat, die Eigentümerin oder der Eigentümer - bzw. an ihrer oder seiner Stelle die oder der Nießbrauchsberechtigte - die oder den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks beauftragen. Bei mehreren angrenzenden Jagdbezirken soll dabei ein Wahlrecht der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der oder des Nießbrauchsberechtigten bestehen.

Die in der geltenden Fassung - neben der Beauftragung mit der Jagdausübung - genannte „Beauftragung mit dem Recht zur Aneignung des erlegten Wildes“ kann nach Mitteilung des Fachministeriums ersatzlos entfallen, weil sie das (hier nicht regelungsbedürftige) Innenverhältnis zwischen Beauftragendem und Beauftragten betrifft. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zum Änderungsbefehl des Buchst. b (Absatz 4) empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Änderung. Anstelle des in der Entwurfsfassung vorgesehenen Absatzes 3 a soll ein neuer Absatz 4 eingefügt werden und die nachfolgenden Absätze sollen rücken.

Die in der Entwurfsfassung in Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Nennung der „Nutzungsberechtigten“ soll nach der Empfehlung des Ausschusses gänzlich entfallen:

Die von diesem Begriff umfassten schuldrechtlich Nutzungsberechtigten sind im Unterschied zu den Eigentümerinnen und Eigentümern bereits von vornherein nicht Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts (vgl. § 3 Abs. 1 BJagdG). Sie erhalten dieses nicht durch die Vermietung oder Verpachtung des jeweiligen Grundstücks. Aus diesem Grund könnten sie auch nicht Adressaten einer Anordnung nach dem neuen Absatz sein.

Anders als zu Absatz 3 empfohlen, sollen aber auch die Nießbrauchsberechtigten an dieser Stelle nicht (mehr) genannt werden. Der Ausschuss folgt insoweit einer entsprechenden Anregung des Fachministeriums. Den Nießbrauchsberechtigten kann zwar das Jagdrecht im Rahmen ihrer dinglichen Nutzungsberechtigung zustehen (vgl. § 1030 Abs. 1 BGB). Das Fachministerium hat aber darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anordnung der Verringerung des Wildbestandes um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handele, die von der oder dem Nießbrauchsberechtigten nicht zu erfüllen sei. Nießbrauchsberechtigte tragen nach § 1047 BGB zwar die öffentlichen Lasten des Grundstücks. Unter öffentlichen Lasten sind dabei jedoch nur öffentlich-rechtliche Abgabeverpflichtungen zu verstehen, die durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistung zu erfüllen sind (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Aufl. 2016, Einl. V. § 854, Rn. 14).

Die empfohlene ergänzte Bezugnahme auf Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 und Absatz 2 soll klarstellen, dass sich die Regelung auf die gleichen Flächen bezieht wie die Regelung des Absatzes 3 Satz 1.

Nach der Begründung soll die Regelung auch für Grundflächen gelten, die zu keinem Jagdbezirk gehören. Diese Regelung ist aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in den Wortlaut aufgenommen worden. Die Empfehlung des Ausschusses dient insoweit der Berichtigung.

Die zudem empfohlenen Verknüpfungen mit „oder“ dienen lediglich der Klarstellung.

Eine zusätzliche (klarstellende) Ergänzung der Regelbeispiele um die „Wildseuchenbekämpfung oder -prävention“ (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 LJG RP, § 36 Abs. 1 JWVG BW sowie den Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf Seite 2 der Vorlage 8) hielt der Ausschuss - in Übereinstimmung mit dem Fachministerium - nicht für erforderlich, weil dieser Fall bereits durch den Grundtatbestand des „allgemeinen Wohls“ sowie das Regelbeispiel der „Interessen der Landwirtschaft“ erfasst sei.

Im Übrigen hatte das Fachministerium mitgeteilt, dass der Ausbruch der ASP in der Entwurfsbegründung lediglich beispielhaft als ein möglicher Anwendungsfall der Vorschrift genannt werde. Der Wortlaut enthalte daher keine entsprechende Einschränkung und ermögliche eine Anordnung auch aus anderen Gründen. Nach Auskunft des Fachministeriums soll eine Anordnung nach dem neuen Absatz 3 a (bzw. Absatz 4 in der Fassung der Beschlussempfehlung) z. B. auch bei zu hohen Beständen von anderen Wildarten oder zur Reduzierung der Bestände von invasiven Arten (z. B. zum Deichschutz) in Betracht kommen.

Der Ausschuss diskutierte über die praktische Notwendigkeit der empfohlenen Regelung mit Blick auf Wildbestände in befriedeten Bezirken, u. a. Schwarzwildbestände in urbanen Gebieten. Die Vertreterin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hob die mit der Jagdausübung in befriedeten Bezirken verbundenen Sicherheitsrisiken hervor. Das Fachministerium verwies insoweit darauf, dass eine Anordnung nach Absatz 4 im Rahmen des behördlichen Ermessens u. a. mit Sicherheitsauflagen verbunden werden könne; dieser Argumentation hat sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen.

Die Empfehlung des Ausschusses zur Aufnahme eines neuen Satzes 1/1 beruht auf der vom Fachministerium mitgeteilten Erwägung, dass es sich bei der Umsetzung der Anordnung um eine jagdscheinpflichtige Ausübung der Jagd handeln soll und nicht etwa um die Wahrnehmung eines sogenannten „Notstands- bzw. Selbsthilferechts“ der Eigentümerin oder des Eigentümers, wie es für befriedete Bezirke in Absatz 5 der geltenden Vorschrift geregelt ist (vgl. dazu Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, § 33 Aufl., § 9 NJagdG, Rn. 8, S. 91). Der Ausschuss empfiehlt, dies in der Vorschrift zur Vermeidung von Unklarheiten im Hinblick auf die verschiedenen Regelungsgehalte des § 9 deutlicher herauszustellen und die bevorzugte Beauftragung einer oder eines Jagdausübungsberechtigten durch die Eigentümerin oder den Eigentümer ohne Jagdschein ebenso wie in Absatz 3 Satz 2 zu regeln; insoweit wird auf die Ausführungen zu Buchst. b verwiesen. Der empfohlene neue Satz 1/1 sieht daher eine entsprechende Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 vor.

Die in der Entwurfsfassung in Satz 2 vorgesehene Verweisung auf das Bundesjagdgesetz ist nur schwer verständlich, weil sich § 27 Abs. 2 BJagdG auf „den Jagdausübungsberechtigten“ bezieht. Durch die empfohlene Verweisung auf Absatz 3 Satz 2 im neuen Satz 1/1 (bevorzugte Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten) wird das Verständnis zusätzlich erschwert. Die empfohlene Konkretisierung der Verweisung dient insoweit der Klarstellung.

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchst. c (Absatz 5) eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Der Ausschuss empfiehlt, den Begriff „Aufzuchtzeiten“ durch die in Buchst. d (Absatz 6) empfohlene Änderung - ebenso wie in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (vgl. Nummer 5 Buchst. a) aa) bbb)) - zur begrifflichen Angleichung an das Bundesrecht zu streichen. Im Übrigen handelt es sich bei der Empfehlung um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

### **Zu Nummer 3 (§ 9 a des Entwurfs):**

Der Ausschuss empfiehlt, § 9 a des Entwurfs zu streichen.

Satz 1 des Entwurfs ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen den Lebendfang, die Tötung und die Aneignung von Nutrias durch Personen ohne Jagdschein. Diese Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses kompetenz- und damit verfassungswidrig.

Die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern für das Jagdwesen ergeben sich aus Artikel 125 b Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 und 3 GG. Danach bleiben die im Bereich des Jagdwesens vor der Föderalismusreform I bestehenden Gesetzgebungsbefugnisse, die den Ländern in den Bundesrahmengesetzen eingeräumt worden waren, sowie die Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung grundsätzlich bestehen, sofern das Bundesrecht fort gilt (§ 125 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG). Das Land hat also Gesetzgebungsbefugnisse bzw. -spielräume, soweit das Bundesrecht diese ausdrücklich einräumt bzw. keine abschließenden Regelungen enthält oder ausfüllungsbedürftig ist. Darüber hinaus sind die Länder im Bereich des Jagdwesens seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I berechtigt, nach § 125 b Abs. 1 Satz 3 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 3 GG vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu erlassen. Von dieser sogenannten Abweichungskompetenz gibt es allerdings im Jagdwesen wiederum eine Rückausnahme: Nach § 125 b Abs. 1 Satz 3 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG ist das „Recht der Jagdscheine“ von der Abweichungskompetenz gerade ausgenommen (sogenannter „abweichungsfester Kern“).

Für den Erlass der in Satz 1 der Entwurfsfassung enthaltenen Regelung kann sich das Land nach Auffassung des Ausschusses aber weder auf eine verfassungsgemäße Inanspruchnahme der Abweichungskompetenz noch darauf berufen, dass Gesetzgebungsbefugnisse bzw. -spielräume nach dem Bundesjagdgesetz bestehen:

Eine Abweichungskompetenz steht dem Land nicht zu, da Satz 1 der Entwurfsfassung das Recht der Jagdscheine und damit den „abweichungsfesten Kern“ des Jagdwesens betrifft.

Zum „Recht der Jagdscheine“ i. S. d. Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG gehören - neben der grundsätzlich vorgesehenen Jagdscheinpflicht - die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Jagdscheinen, die mit den Jagdscheinen verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen, die Gültigkeitsdauer, die Folgen eines Verlustes sowie der Entzug (vgl. z. B. Schulze Harling, Das materielle Abweichungsrecht der Länder, 2011, S. 103; H. Meyer, Die Föder-

ralismusreform 2006, 2008, S. 173; Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Bd. II, Artikel 72, Rn. 35). Das Recht der Jagdscheine ist dabei normativ-rezeptiv in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Föderalismusreform 2006 vorgefundenen Regelungen im BJagdG zu bestimmen (Glaser, NuR 2007, 439, 441; Degenhart, in: Sachs (Hrsg.), Kommentar zum GG, 7. Auflage 2014, Artikel 74, Rn. 121).

Die im Entwurf vorgesehene Regelung betrifft bereits die bundesrechtlich geregelte Jagdscheinpflcht als solche:

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG gilt die dort geregelte Jagdscheinpflcht für die- oder denjenigen, die oder der die Jagd ausübt. Die Jagdscheinpflcht ist also die öffentlich-rechtliche Voraussetzung für jede legale Jagdausübung (Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 33. Aufl., § 15, Rn. 1) bzw. jagdliche Betätigung (Tausch, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 2. Aufl., 2015, § 15, Rn. 1). Mit der Jagdscheinpflcht wird sichergestellt, dass nur die- oder derjenige die Jagd ausübt, die oder der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und damit den Interessen der Allgemeinheit in Bezug auf Sicherheit und Naturhaushalt gerecht wird (vgl. Tausch, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 2. Aufl., 2015, § 15, Rn. 1). In § 1 Abs. 4 BJagdG wird die Jagdausübung i. S. d. Gesetzes und im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG näher definiert. Sie erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, also von wildlebenden Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Nutrias unterliegen nach § 5 Nr. 4 NJagdG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG dem Jagdrecht und sind damit Wild i. S. v. § 1 Abs. 4 BJagdG.

Der in Satz 1 genannte Lebendfang sowie die anschließende Tötung der Nutrias sind jagdliche Tätigkeiten i. S. v. § 1 Abs. 4 BJagdG; auch die Fallenjagd fällt unter die Jagdscheinpflcht („Fangen“, „Erlegen“, vgl. auch die Definitionen bei Schuck, in: ders., Bundesjagdgesetz, 2. Aufl. 2015, § 1, Rn. 36 und 37 sowie Tausch, a. a. O., § 15, Rn. 10). Zwar können untergeordnete Hilfstätigkeiten für Jagdscheininhaber unter Umständen auch ohne Jagdschein ausgeübt werden (vgl. Tausch, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 2. Aufl. 2015, § 15, Rn. 10; Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, 4. Aufl. 2010, § 15, Rn. 3). Eine Beschränkung auf solche Hilfstätigkeiten ergibt sich aus der Entwurfsfassung allerdings nicht; vielmehr können die betreffenden Personen nach Einwilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten auch selbstständig tätig werden und die genannten jagdlichen Tätigkeiten - die auch keine bloßen Hilfstätigkeiten darstellen - selbstständig ausführen. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung nimmt also - entgegen der bundesgesetzlichen Bestimmung - bestimmte Formen der Jagdausübung unter den dort genannten Voraussetzungen von der Jagdscheinpflcht aus.

Gründe dafür, warum diese Abweichung vom Bundesrecht ausnahmsweise zulässig sein könnte, sind nach Auffassung des Ausschusses unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersichtlich:

Das Fachministerium hatte die Zulässigkeit der Regelung zwar damit begründet, es handele sich - ebenso wie in § 9 Abs. 5 des geltenden Rechts - um eine Art zulässiges „Notstands- bzw. Selbsthilferecht“ und nicht um Ausübung der Jagd. Dieser Rechtsauffassung ist der Ausschuss aber im Ergebnis nicht gefolgt:

Zum einen lässt sich der Regelungszweck, der § 9 Abs. 5 des geltenden Rechts zugrunde liegt, nach Auffassung des Ausschusses bereits nicht auf die in Satz 1 der Entwurfsfassung enthaltene Regelung übertragen. § 9 Abs. 5 des geltenden Rechts ermöglicht es zwar Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken in befriedeten Bezirken, bestimmte Tiere, u. a. Nutrias, auch ohne Jagdschein zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Zweck dieser Regelung ist es allerdings, (ausschließlich) Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein aus dem Eigentums- bzw. Nutzungsrecht folgendes „Notstands- bzw. Selbsthilferecht“ einzuräumen, weil in dem befriedeten Bezirk die Jagd ruht und die oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte daher in der Regel überhaupt keine Möglichkeit hat, sich der dort genannten (schädlichen) Tiere zu erwehren (Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 33. Aufl., § 7 Rn. 8; Möller, Umweltrecht und Jagdnutzungsrecht, Band 5, 6. Aufl. 2016, Rn. 55.3.9; zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängerregelung: Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 6 BJagdG/Artikel 8 LJagdG, Rn. 28 und 30). Die in § 9 Abs. 5 geregelte Ausnahme zugunsten der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten greift daher nicht mehr, wenn die Befugnis „im Rahmen einer beschränkten Jagdausübung anderen zur Jagd befugten Personen“ (also solchen mit Jagdschein, vgl. § 1 Abs.3) übertragen ist (Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 33. Aufl. 2015, § 7 Rn. 8).

Für die in Satz 1 der Entwurfsfassung genannten Flächen besteht eine vergleichbare Interessenslage, die mindestens Voraussetzung für eine „Notstands-“ bzw. für eine zulässige „Selbsthilfe“ wäre, nach Auffassung des Ausschusses aber gerade nicht, weil auf den dort genannten Flächen gejagt werden darf und daher auch schädliche Tiere - wie die Nutrias - im Rahmen des Jagdrechts bekämpft werden können.

Zudem ist der Ausschuss der Auffassung, dass die durch Satz 1 der Entwurfsfassung offenbar beabsichtigte Einführung einer Jagd ohne Jagdschein als eine Art „Notstands- bzw. Selbsthilferecht“ den Kerngehalt der abweichungsfesten Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG aushöhlen würde. Eine solche Aushöhlung wäre unzulässig. Ein Nebeneinander von Jagdausübung und „Notstands- bzw. Selbsthilferechten“ auf Flächen in Jagdbezirken ist nach Auffassung des Ausschusses nämlich im Bundesjagdgesetz gerade nicht vorgesehen.

Die Jagdscheinverpflichtung entfällt nach Auffassung des Ausschusses auch nicht ausnahmsweise deswegen, weil die jagende Person nach der Entwurfsfassung die Einwilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten einzuholen hat. Denn diese Verpflichtung zielt auf die zivilrechtliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd und dient dazu, Beeinträchtigungen des auch nach § 1004 BGB geschützten Jagdausübungsrechts zu vermeiden. Davon zu unterscheiden ist aber die öffentlich-rechtliche Jagdscheinverpflichtung, von der die Einwilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten jedoch nicht befreien kann. Die Jagdscheinverpflichtung dient - wie oben dargelegt - nämlich nicht dem Schutz des Jagdrechts oder des Jagdausübungsrechts, sondern in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit: Die oder der Jagdausübende soll aus jagdpolizeilicher und öffentlich-rechtlicher Sicht zur Jagdausübung sachkundig und geeignet sein (vgl. Tausch, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, 2. Aufl. 2015, § 15, Rn. 10).

Schließlich entfällt die Notwendigkeit einer Jagdscheinverpflichtung nach Auffassung des Ausschusses auch nicht deswegen, weil es sich bei den Nutrias um eine gebietsfremde invasive Art i. S. d. Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten handelt. Weder die EU-Verordnung noch die zu ihrer weiteren Durchführung erlassenen bundesgesetzlichen Regelungen in den §§ 40 a bis 40 e Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 28 a BJagdG sehen Ausnahmen von jagdrechtlichen Vorgaben vor. Vielmehr lässt sich der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (BT-Drs. 18/11942) entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass bei Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen, dessen Vorgaben bei möglichen Managementmaßnahmen auch eingehalten werden (vgl. Drs. 18/11942, insb. S. 28 und S. 35; vgl. auch das Management- und Maßnahmenblatt zur VO (EU) Nr. 1143/2014 des Bundesamtes für Naturschutz zu Nutria, S. 3).

Gründe für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Abweichung bestehen daher nach Auffassung des Ausschusses nicht. Auch ein etwaiger im fortgeltenden Bundesrecht bestehender Gesetzgebungsspielraum der Länder ist nach Auffassung des Ausschusses nicht ersichtlich. Die vom Bund in § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG getroffene Regelung zur Jagdscheinpflicht ist abschließend und räumt den Ländern keine Gesetzgebungsbefugnisse ein.

Im Hinblick auf die nun (ausschließlich) aus kompetenz- und damit verfassungsrechtlichen Gründen empfohlene Streichung des § 9 a der Entwurfsfassung - die im Grundsatz von Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen begrüßt wurde - betonten Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU auf Nachfrage der Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu der weiteren Vorgehensweise ihre Absicht, die Nutriabekämpfung innerhalb des Jagdrechts durch Bestellung von Berufsjägerinnen und -jägern sowie durch finanzielle Anreize für Bisamfängerinnen und -fänger zur Erlangung eines Jagdscheins zu professionalisieren. Der Vertreter der FDP-Fraktion betonte demgegenüber, eine wirksame Bekämpfung der Nutrias sei möglich, wenn diese Tierart nicht mehr dem Jagdrecht unterläge, also aus der Liste der jagdbaren Arten in Niedersachsen gestrichen und sodann als Schädling außerhalb des Jagdrechts bekämpft werde.

**Zu Nummer 4 (§ 24):****Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Absatz 1 Satz 1):**

Das Fachministerium hat zu der Streichung des Verbots von Schalldämpfern erklärt, dass ein waffenrechtliches Bedürfnis (§ 8 WaffG) zur Verwendung von Schalldämpfern - anders als es die Begründung (S. 7) vermuten lasse - nicht lediglich für die beabsichtigte Tötung von Schwarzwild in Fallen und Saufängen aus tierschutzrechtlichen Gründen anzunehmen sei. In der Begründung werde dieser Fall lediglich beispielhaft genannt. Allerdings werde ein generelles Bedürfnis für die Verwendung von Schalldämpfern für Jäger in Niedersachsen bisher nicht anerkannt. Zu der Frage eines waffenrechtlichen Bedürfnisses zum Erwerb von Schalldämpfern haben die Fraktionen von SPD und CDU zudem im Ausschuss als „Protokollnotiz“ erklärt, die Legislative erwarte, dass von der Landesregierung für dieses Bedürfnis „in weiter Auslegung, wie in der überwiegenden Zahl anderer Bundesländer auch, unbürokratisch ein besonders anzuerkennendes Interesse der Jäger definiert“ werde. Dabei sei „insbesondere der Gesundheitsschutz der Jägerinnen und Jäger sowie der Hunde“ anzuerkennen. Außerdem wäre es nicht nachvollziehbar, wenn Jägerinnen und Jäger aus anderen Ländern in Niedersachsen unter Verwendung von Schalldämpfern jagen dürften, Jägerinnen und Jäger aus Niedersachsen diese Möglichkeit aber „verwehrt“ werde.

Ein Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 1 hatte nach Buchst. a die Einfügung eines neuen Buchst. a/1 vorgesehen, mit dem in einem neuen Absatz 2 die Einführung eines verpflichtenden Übungsschießens als Voraussetzung u. a. für die Teilnahme an bestimmten Formen der Bewegungsjagd vorgesehen war. Der Vorschlag warf allerdings - ebenso wie die Regelung in Nummer 3 (neuer § 9 a) - die Frage auf, ob dem Land für eine derartige Regelung die Gesetzgebungskompetenz zugestanden hätte, weil auch diese Regelung das „Recht der Jagdscheine“ und damit den „abweichungsfesten Kern“ der Kompetenz des Bundes hätte berühren können. Zu den Kompetenzen von Bund und Ländern im Bereich des Jagdwesens wird insoweit zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Nummer 3 (neuer § 9 a) verwiesen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für eine derartige Regelung erschien den Fraktionen von SPD und CDU im Laufe der Beratungen so fraglich, dass sie von der Aufnahme der Regelung in den Entwurf schließlich abgesehen haben. Dabei hatten die Fraktionen von SPD und CDU auch das derzeit beim BVerfG anhängige Normenkontrollverfahren im Blick, in dem das Gericht über eine ähnliche Regelung des nordrhein-westfälischen Jagdgesetzes zu entscheiden hat, die das Verwaltungsgericht Arnsberg für verfassungswidrig gehalten und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat. Der Ausgang dieses Verfahrens soll nach Auffassung der Fraktionen von SPD und CDU zunächst abgewartet werden.

Der Ausschuss geht bis zur abschließenden verfassungsgerichtlichen Klärung der Frage dabei davon aus, dass der Landesgesetzgeber nicht aufgrund des § 19 Abs. 2 BJagdG zum Erlass einer entsprechenden Regelung befugt wäre. Denn trotz der beabsichtigten formalen Einordnung der Vorschrift würde es sich inhaltlich nicht um ein sachliches Verbot handeln, zu dessen Erlass der Landesgesetzgeber gemäß § 19 Abs. 2 BJagdG befugt wäre (zu vergleichbaren bereits bestehenden Regelungen: OVG Greifswald, Entscheidung v. 21. Oktober 2009, Az. 4 K 11/09; Rn. 38 bei juris; Genth/Sendke, AuUR 2009, 348, 349; VG Arnsberg, Beschluss v. 23.05.2016, Az. 8 K 3614/15, Rn. 72 bei juris.)

Das Verbot der Teilnahme an einer Bewegungsjagd bzw. der Jagd auf Federwild gilt nämlich nicht für alle Jagdscheininhaber, sondern nur für diejenigen, die nicht an einem Übungsschießen teilgenommen haben. Die für die Teilnahme an den genannten Jagdarten vorgesehene Voraussetzung ist persönlich zu erfüllen und durch die darüber erteilte Bescheinigung auch persönlich nachzuweisen. Die Teilnahme an einem Übungsschießen regelt daher den personenbezogenen Zugang zu bestimmten Jagdarten und stellt hierfür neben dem Erfordernis eines Jagdscheins eine weitere Voraussetzung auf. Soweit vergleichbare Regelungen dennoch mit dem Argument insgesamt als sachliches Verbot angesehen worden sind, sie seien ein bloßes „Minus“ zu einem vollständigen Verbot der Bewegungsjagd und daher (gleichfalls) als zulässiges sachliches Verbot anzusehen (vgl. LT-NRW, Stellungnahme 16/2503 zu Drs. 16/7383, S. 12), erschien diese Argumentation dem Ausschuss nicht überzeugend. Denn es ist bereits zweifelhaft, ob ein solches vollständiges Verbot der Bewegungsjagd überhaupt seinerseits verhältnismäßig und damit verfassungskonform wäre. Jedenfalls dürfte die Einführung eines Übungsschießens aber nicht lediglich als „Minus“ zu einem



Komplettverbot zu qualifizieren sein. Denn der wesentliche Unterschied zwischen dem Komplettverbot und einem Teilverbot für Personen ohne Schießübungsnachweis besteht gerade in einer personenbezogenen Differenzierung. Nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses sprechen daher überwiegende Argumente dafür, die Regelung als persönliche Voraussetzung für die Teilnahme an den genannten Jagdarten anzusehen.

Die Regelung dieser persönlichen Voraussetzung dürfte nach Auffassung des Ausschusses schließlich auch dem „Recht der Jagdscheine“ zuzuordnen sein, weil sie dazu führt, dass neben den bundesrechtlich geregelten Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdscheins eine weitere Voraussetzung erfüllt werden muss, um jedenfalls die in der Entwurfsfassung genannten Jagdarten ausüben zu dürfen (so auch: Dietlein, AUR 2014, 441, 442; Genth/Sendke, AUR 2009, 348, 349; VG Arnsberg, Beschluss v. 23.05.2016, Az. 8 K 3614/15, Rn. 63 bei juris; Pardey/Hons/Brandt, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Bd. D 3, Beitrag D 7, § 15 BJagdG, Erl. 2; kritisch auch: OVG Greifswald, Entscheidung v. 21. Oktober 2009, Az. 4 K 11/09; Rn. 38 bei juris; a. A. LT-NRW, Stellungnahme 16/2503 zu Drs. 16/7383, S. 12 ff.). Die Ausübung der Bewegungsjagd und die Ausübung der Jagd auf Federwild wird nämlich durch die vorgesehene regelmäßige Teilnahme an Übungsschießen von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die im Bundesrecht, das eine Schießprüfung nur für die erstmalige Erteilung des Jagdscheins verlangt (§ 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG), gerade nicht vorgesehen ist. Mit der Erteilung des bundesweit geltenden Jagdscheins ist der Jagdscheininhaber grundsätzlich zur Ausübung der Jagd berechtigt, ohne dass weitere persönliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Dies gilt, wie sich im Umkehrschluss auch aus § 16 Abs. 3 BJagdG entnehmen lässt, der eine Sonderregelung für den Jugendjagdschein enthält, auch für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd. Diese bundesrechtlich geregelten Rechtsfolgen einer Jagdscheinerteilung werden durch die geplante Neuregelung zumindest zulasten des Jagdscheininhabers eingeschränkt bzw. von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht (VG Arnsberg, Az. 8 K 3614/15; Beschluss v. 23.05.2016, Rn. 66 bei juris; Dietlein, AUR 2014, 441, 442, ebenso auch: Landesjägerschaft Niedersachsen, Vorlage 3, S. 3), sodass die geplante Regelung Berührungspunkte bzw. Schnittmengen zu den bundesrechtlichen Regelungen zum Recht der Jagdscheine aufweist.

Zu einer solchen Regelung ist das Land nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses mangels Abweichungskompetenz nicht befugt.

Wie bei der neuen Nummer 3 (neuer § 9 a) war für den Ausschuss eine gegebenenfalls fortbestehende Gesetzgebungsbefugnis der Länder nach fortgeltendem Bundesrecht nicht ersichtlich. Die vom Bund in § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG getroffene Regelung zur Jagdscheinplicht räumt den Ländern keine ausdrücklichen Gesetzgebungsspielräume ein. Die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts sehen in den §§ 15 ff. BJagdG ein regelmäßiges Übungsschießen vielmehr auch für die erneute Erteilung eines Jagdscheins gerade nicht vor. Diese Regelungen erschienen dem Ausschuss insoweit abschließend (vgl. Dietlein, AUR 2014, 441, 442).

Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vertrat eine abweichende Rechtsauffassung und bemängelte, dass durch den Verzicht auf den Änderungsvorschlag zur Einführung eines Übungsschießens die angestrebte Professionalisierung der Jagd wieder zurückgenommen werde und daher einen Rückschritt darstelle. Dem traten Vertreterinnen und Vertreter der Regierungsfraktionen mit dem Hinweis auf die Beibehaltung des „Status-quo“, mit Hinweis auf die vom GBD vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken sowie mit Hinweis auf das beim BVerfG anhängige Normenkontrollverfahren entgegen. Sie stellten in Aussicht, eine entsprechende Regelung gegebenenfalls durch ein Artikelgesetz noch vor der geplanten größeren Novelle einzuführen, wenn das BVerfG von einer Gesetzgebungskompetenz der Länder ausgehe. Der Vertreter der FDP-Fraktion betonte, dass es nicht wünschenswert sei, wenn Jägerinnen und Jäger ohne Übung auf Wild schossen; allerdings müsse beachtet werden, dass eine Regelung zur Einführung eines Übungsschießens auf der richtigen Ebene getroffen werde, um verfassungswidrige Regelungen zu vermeiden.

**Zu Buchstabe b (neue Absätze 4 und 5):****Zum neuen Absatz 4:**

Der Ausschuss empfiehlt, die in Nummer 1 der Entwurfsfassung enthaltene, sehr weit gefasste Verordnungsermächtigung, die Einschränkungen nahezu aller landes- und bundesrechtlichen sachlichen Verbote und bezüglich aller Wildarten vorsieht, im Hinblick auf die bundesrechtliche Ermächtigung an die Landesgesetzgeber (§ 19 Abs. 2 BJagdG) und im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 43 Abs. 1 NV) zu präzisieren und in der Folge in zwei Nummern aufzuteilen (Nummern 1 und 1/1).

Zunächst empfiehlt der Ausschuss, die in der Entwurfsfassung enthaltenen Gründe für die Einschränkung der sachlichen Verbote auf die „Vorbeugung vor Wildseuchen und deren Bekämpfung“ (Nummer 1) bzw. „auf Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung“ (neue Nummer 1/1) zu beschränken. Der Ausschuss folgt insoweit einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 1. Hinsichtlich des Grundes „Vorbeugung vor Wildseuchen bzw. deren Bekämpfung“ hat der Ausschuss zudem darüber diskutiert, ob zur weiteren Präzisierung der Verordnungsermächtigung - wie bei der Änderung des § 26 (Nummer 5) - auf den Begriff der „Vorbeugung“ verzichtet werden sollte. Der Begriff der „Vorbeugung“ wird bislang weder im Niedersächsischen Jagdgesetz noch im Bundesjagdgesetz verwendet. Im Tiergesundheitsgesetz des Bundes wird der Begriff der „Vorbeugung“ sehr weit ausgelegt und so verstanden, dass er bereits im Vorfeld einer konkreten Seuchengefahr ansetzt (vgl. Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattsammlung, Stand: März 2017, § 1 TierGesG, Rn. 1). Eine eindeutige zeitliche Einschränkung für den Ordnungsgeber ergibt sich aus der gewählten Begrifflichkeit hier daher nicht. Der Ausschuss empfiehlt dennoch mehrheitlich, insoweit an der Entwurfsfassung festzuhalten und den Begriff der „Vorbeugung“ beizubehalten, um bereits auf mögliche und bevorstehende Seuchenszenarien reagieren zu können und dadurch erhebliche finanzielle Folgeschäden zu vermeiden. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisierte dies und verwies darauf, dass es sich um eine extrem weite Begrifflichkeit handele und die Verordnungsermächtigung auch im Übrigen sehr weit gefasst sei. Die Vertreter der Regierungsfaktionen gingen davon aus, dass von der Verordnungsermächtigung - trotz ihrer insoweit weiten Fassung - nur in vertretbarem und verhältnismäßigem Umfang Gebrauch gemacht werden wird.

Der Ausschuss empfiehlt zudem im Hinblick auf die notwendige Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung mehrheitlich, die sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG, die durch die Verordnung eingeschränkt werden können, genau zu bezeichnen. Dadurch soll verdeutlicht werden, inwieweit der Zweck - Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung - das Ausmaß der eingeräumten Ermächtigung rechtfertigen kann, d. h. inwieweit es für die Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung überhaupt notwendig sein kann, die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG einzuschränken. Der Ausschuss folgt insoweit mehrheitlich einer Empfehlung des Fachministeriums, das eine Aufnahme bzw. eine Nennung der Nummern 1 bis 6, 10, 11 und 15 des § 19 Abs. 1 BJagdG für erforderlich gehalten hatte.

Zur möglichen Einschränkung des Verbots in § 19 Abs. 1 Nr. 11 BJagdG, das u. a. die Erlegung von Wild aus Kraftfahrzeugen untersagt, haben die Regierungsfaktionen in einer weiteren „Protokollnotiz“ darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigung insoweit nicht dazu diene, grundsätzlich die Erlegung von Wild aus Kraftfahrzeugen zu ermöglichen, sondern nur eine Erhöhung der Sicherheit bei der Schussabgabe, z. B. bei Erntejagden, beabsichtigt sei. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU führten dazu weiter aus, sie gingen bei der Zustimmung zu dieser Regelung davon aus, dass in der Verordnung geregelt werde, dass Wild entweder von einer Ansitzeinrichtung, die auf der Ladefläche eines Pkw fest montiert sei und die Höhe des Fahrzeugs deutlich überschreite, oder von einem landwirtschaftlichen oder sonstigen Anhänger erlegt werden dürfe. Das Fahrzeug bzw. das Gespann müsse während der Jagdausübung jeweils stehen und das Fahrerhaus müsse unbesetzt sein.

Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt die Verordnungsermächtigung trotz der nun im Einzelnen genannten Nummern von Verboten, die eingeschränkt werden dürften, insgesamt noch für zu weitgehend. Die Erforderlichkeit einer Einschränkung bestimmter Verbote sei ihres Erachtens zum Teil nicht nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der Verbotseinschränkung aus Gründen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die in eine neue Nummer 1/1 verlagert werden soll, empfiehlt der Ausschuss lediglich, auf die Einbeziehung des § 19 Abs. 1 Nr. 16 BJagdG (Verbot einer bestimmten Form der Brackenjagd) in die Verordnungsermächtigung zu verzichten; eine Verordnungsermächtigung erschien dem Ausschuss im Hinblick auf die Einschränkung dieses Verbots entbehrlich. Zudem können die Länder nach § 19 Abs. 2, 1. HS BJagdG die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG nur mit Ausnahme der dortigen Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken. Eine Aufnahme des § 19 Abs. 1 Nr. 16 BJagdG in die Verordnungsermächtigung wäre also nur dann möglich gewesen, wenn dem Land insoweit eine Abweichungskompetenz zugestanden hätte. Der Ausschuss hielt dies aber zumindest nicht für ganz eindeutig, da in der juristischen Literatur nach wie vor umstritten ist, inwieweit die Abweichungskompetenz der Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 GG eine Delegation der eigentlichen Abweichungsentscheidung im Wege der Verordnungsermächtigung zulässt, da nach dem Wortlaut des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 GG abweichende Regelungen durch Gesetz zu treffen sind. Die bislang noch überwiegende Auffassung geht für Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 GG (und auch für die Inanspruchnahme der Abweichungskompetenz in Verbindung mit § 125 b Abs. 1 Satz 3 GG, dessen Wortlaut nicht vollständig identisch ist) davon aus, dass eine solche Delegation der Abweichungsentscheidung nicht zulässig ist (H. Meyer, Die Föderalismusreform 2006, 2008, S. 172 f.; ihm folgend: Schulze Harling, Das materielle Abweichungsrecht der Länder, 2011, S. 115 f.; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, 15. Auflage 2018, Artikel 72, Rn. 29; für eine parallele Auslegung von Artikel 72 Abs. 3 und Artikel 125 b Abs. 1 Satz 3: Seiler, in: Epping/Hillgruber, Kommentar zum GG, 2. Auflage 2013, Artikel 125 b, Rn. 2; ähnlich Heck, in: v. Münch/Kunig, Kommentar zum GG, 6. Auflage 2012, Artikel 125 b, Rn. 5; so offenbar auch OVG Greifswald, Urteil v. 21.10.2009, 4 K 11/09, Rn. 27 a. E., zit. nach juris), während andere eine Abweichung durch Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen (Degenhart, DÖV 2010, 422, 423; Petschulat, NuR 2015, 316, 317) oder generell für zulässig halten (Beck, Die Abweichungsgesetzgebung der Länder, 2009, S. 55 f.; Stegmüller, DÖV 2013, 221, 222 f.).

Weitere Einschränkungen der Verordnungsermächtigung empfiehlt der Ausschuss in Nummer 1/1 trotz des Hinweises des GBD, dass die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG überwiegend Ausdruck der allgemeinen Grundsätze der Weidgerechtigkeit seien bzw. dem Tierschutz dienen und daher die weit gefasste Verordnungsermächtigung im Hinblick auf ihre Bestimmtheit bezüglich Inhalt, Zweck und Ausmaß zumindest nicht ganz unproblematisch sei, nicht. Die Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU brachten zum Ausdruck, sie gingen auch insoweit von einer vertretbaren und verhältnismäßigen Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung aus.

Der Ausschuss empfiehlt, die in Nummer 2 der Entwurfsfassung enthaltene und aus § 24 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung übernommene Regelung zu streichen. Diese ermächtigte den Verordnungsgeber, über die in § 24 Abs. 1 Satz 1 und über die in § 19 Abs. 1 BJagdG geregelten Verbote hinaus weitere (neue) Verbote zur Verbesserung des Tierschutzes zu erlassen. Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass die Verordnungsermächtigung bislang nicht benötigt wurde und auch künftig nicht geplant sei, die Verordnungsermächtigung zu nutzen; sie sei daher verzichtbar. Da in rechtlicher Hinsicht zudem zumindest nicht ganz eindeutig ist, ob die Ermächtigung in § 19 Abs. 2, 1. HS BJagdG, auf die die Regelung gestützt ist, es den Ländern überhaupt gestattet, über die vorhandenen Verbotstatbestände in § 19 Abs. 1 BJagdG hinaus auch gänzlich neue Verbote zu schaffen (vgl. zur Problematik: OVG Greifswald, Urteil v. 21.10.2009, Az. 4 K 11/09, Rn. 27 f. bei juris; im Ergebnis offen gelassen), wird die Regelung zur Streichung empfohlen.

#### **Zum neuen Absatz 5:**

Der Absatz begründet eine Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde für die Einschränkungen der Verbote der Absätze 1 und 2 sowie des § 19 Abs. 1 BJagdG im Einzelfall. Das Fachministerium hat die Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als Jagdbehörden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, § 36 Abs. 1 NJagdG) damit begründet, dass die betroffenen Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Tierschutz besonders bedeutsam seien und daher dem Fachministerium vorbehalten bleiben sollten. Die Ermächtigungsgrundlage ist allerdings - ebenso wie die in Absatz 4 der Entwurfsfassung enthaltene Verordnungsermächtigung - sehr weit gefasst. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Ermächtigungsgrundlage

entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 1) und entsprechend der in Absatz 4 der Entwurfsfassung empfohlenen Änderungen zu präzisieren. Zudem empfiehlt der Ausschuss - wie in Absatz 4 der Entwurfsfassung - nur auf Absatz 2 Satz 2 zu verweisen; eine entsprechende Beschränkung des Wortlauts war nach Mitteilung des Fachministeriums nur versehentlich unterblieben.

#### **Zu Absatz 6:**

Im bisherigen Absatz 4 (neuer Absatz 6) ist u. a. eine Zuständigkeit der Jagdbehörde geregelt, im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln für Forschungszwecke zu gestatten. Diese Zuständigkeit überschneidet sich mit der in Absatz 5 der Entwurfsfassung geregelten (neuen) Ermächtigung an die oberste Jagdbehörde zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung im Einzelfall u. a. das Verbot der Verwendung von Betäubungs- und Lähnungsmitteln einzuschränken. Der Ausschuss empfiehlt, die Zuständigkeit für die Einschränkung des Verbots künftig ausschließlich bei der obersten Jagdbehörde anzusiedeln und die Zuständigkeit der Jagdbehörde im neuen Absatz 6 auf die Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähnungsmitteln zur Behandlung von Krankheiten des Wildes zu beschränken; der Ausschuss empfiehlt daher, im neuen Absatz 6 die bisherigen Worte „für Forschungszwecke oder“ zu streichen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 26):**

Die vom Ausschuss zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Absatz 1 Satz 1) in der dortigen Nummer 3 empfohlene Formulierung entspricht dem im Ausschuss mündlich vorgetragenen und als Vorlage 12 verteilten Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU mit einer sprachlichen Anpassung.

Hiernach soll die Verordnungsermächtigung im Vergleich zur Entwurfsfassung eingeschränkt werden. Die Vorbeugung vor Wildseuchen soll als Zweck entfallen, stattdessen soll die Ermächtigung auf Fälle eines Ausbruches einer Wildseuche („Wildseuchenbekämpfung“) beschränkt und damit eine künftige Ermächtigung im Bundesjagdgesetz ausgeschöpft werden, die sich zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung noch im Gesetzgebungsverfahren befand und daher noch nicht in Kraft getreten ist. Ein Ausschussmitglied der Fraktion der SPD hob in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung des Elterntierschutzes hervor.

Das Fachministerium hatte im Übrigen mitgeteilt, dass die räumliche Beschränkung der Aufhebung des Elterntierschutzes („Kernzone des gefährdeten Bezirks“, „einzelne Regionen“) in der Begründung lediglich beispielhaft - in Bezug auf die ASP - genannt sei. Der Wortlaut sieht daher keine entsprechende Beschränkung vor. Dies soll nach Mitteilung des Fachministeriums je nach Art der Seuche auch flächendeckende Ausnahmen ermöglichen.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen erläuterte der Vertreter des Fachministeriums, dass im Falle eines Ausbruchs einer Wildseuche es auch notwendig sein könne, den Elterntierschutz für Wildarten aufzuheben, die nicht in § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG genannt sind.

Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Nummer 5 insgesamt erst am 1. Dezember 2018 in Kraft treten zu lassen und dazu Artikel 2 der Entwurfsfassung zu ändern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass noch vor der Änderung in Nummer 5 Buchst. a) aa) ccc) zunächst die bislang vom Bundestag beschlossene Änderung des § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG in Kraft treten kann (vgl. dazu die Beschlussempfehlung in BT-Drs. 19/4567), für die das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der abschließenden Ausschussberatung noch nicht vollständig abgeschlossen war. Würde hingegen zunächst die landesgesetzliche Änderung in Kraft treten, so würde auch die dortige Formulierung „zur Wildseuchenbekämpfung“ - zumindest vorübergehend - zu einer Abweichung vom Bundesrecht führen, die nicht als solche bezeichnet wäre. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird ergänzend verwiesen.

Die zu Doppelbuchst. bb (Satz 4) empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge dient der besseren Verständlichkeit.

Die in Buchst. b (neuer Absatz 2) des Entwurfs vorgesehene Aufhebung des Elterntierschutzes für Nutrias wurde im Ausschuss kontrovers erörtert. Das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen unterstrich die in der Anhörung vorgetragene Forderung, dass im Fall einer Tötung von Elterntieren die dazugehörigen Jungtiere aufgespürt und ebenfalls getötet werden müssten, um ein unnötiges Leiden der Jungtiere zu verhindern. Der Vertreter des Fachministeriums verwies auf Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung dieser Forderung. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und CDU hoben die von den Nutrias ausgehenden Gefahren für den Hochwasserschutz sowie dessen Bedeutung für die Bevölkerung hervor.

Der Ausschuss empfiehlt, die durch die Vorschrift bewirkte Abweichung von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes - auch im Interesse der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender - durch eine entsprechende Ergänzung zu verdeutlichen. Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass die Jagd auf Elterntiere der Nutrias unabhängig von den in § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG genannten Gründen möglich sein solle, und zwar insbesondere auch (schon) bei kleinen Beständen dieser invasiven gebietsfremden Art. Es handelt sich also nicht um eine Regelung im Rahmen der Ermächtigung der Länder im Bundesrecht (so allerdings die Entwurfsbegründung, S. 9), sondern um eine Abweichung von den dort genannten Vorschriften des Bundesrechts. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 BJagdG sind die Regelungen des Elterntierschutzes in § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG auch auf gebietsfremde invasive Arten anzuwenden. § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG sieht eine Einschränkung des Elterntierschutzes - wie dargelegt - nur aus den dort genannten Gründen vor.

Durch die empfohlene Einfügung des Wortes „auch“ soll zudem klargestellt werden, dass die Regelung nicht auf eine gezielte Bejagung ausschließlich der Elterntiere abzielt (Entwurfsbegründung, S. 9), sondern die Bejagung der Nutrias im Übrigen (natürlich) weiterhin möglich ist.

Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen empfohlen.

Die vom Ausschuss zu Buchst. d (neuer Absatz 5) empfohlene Streichung dient dazu, Doppelzuständigkeiten der Jagdbehörde und der obersten Jagdbehörde im Hinblick auf die Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG zu vermeiden; insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen zu Nummer 4 Buchst. c verwiesen. Das Fachministerium hatte insoweit mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme künftig nur noch die oberste Jagdbehörde zuständig sein solle; dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

#### **Zu Nummer 6 (§§ 32 und 33):**

##### **Zu § 32:**

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 3 die Legaldefinition des Satzes 1 zu verwenden.

##### **Zu § 33:**

Der Ausschuss hat seinen Beratungen eine Mitteilung des Fachministeriums zugrunde gelegt, wonach der Wortlaut des Satzes 3 keine Beschränkung auf den Ausbruch einer Wildseuche vorsehe, weil Ausnahmen auch in anderen als den in der Entwurfsbegründung genannten Fällen von Wildseuchen, also z. B. auch bei überhöhten Wildbeständen, möglich sein sollen.

Die in den Sätzen 2 und 3 empfohlenen Formulierungen dienen der Präzisierung der Vorschrift.

#### **Zu Nummer 8 (§ 34):**

Die vom Ausschuss in Buchst. 0/a (neuer Absatz 1) empfohlene Regelung entspricht dem (neuen) Absatz 2 der Entwurfsfassung. Sie bezieht sich auf die grundlegende Schadensersatzverpflichtung nach § 29 BJagdG. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift bezieht sich demgegenüber auf Einzelheiten des Umfangs der Schadensersatzpflicht und gestaltet den Gesetzgebungsspielraum näher aus, der den Ländern durch § 32 Abs. 2 Satz 2 BJagdG eingeräumt ist. Aus systematischen Gründen sollte daher die Regelung zum „ob“ der Schadensersatzverpflichtung, also die Regelung zu § 29 BJagdG, der Regelung zum „Umfang“ der Schadensersatzverpflichtung, also die Regelung zu § 32

BJagdG, vorangehen. Absatz 2 der Entwurfsfassung sollte deswegen Absatz 1 und die im bisherigen Wortlaut geregelte Verordnungsermächtigung in einen neuen Absatz 2 verschoben werden.

Der Wortlaut der Nummer 1 der Entwurfsfassung würde auch Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG erfassen. Nach dieser Vorschrift können Jagdgenossenschaften - gegebenenfalls durch Mehrheitsbeschluss - mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Jagd ruhen lassen. In solchen Fällen soll die Regelung aber nach Mitteilung des Fachministeriums nicht gelten. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung stellt dies durch die Beschränkung der Regelung auf das Ruhen der Jagd in befriedeten Bezirken klar. Hierbei erfolgt keine Beschränkung der Verweisung auf die Regelung in § 6 Satz 1 BJagdG. Das Fachministerium hatte nämlich mitgeteilt, dass der Wildschadensersatzanspruch in befriedeten Bezirken unabhängig davon entfallen solle, ob im befriedeten Bezirk (nach § 6 Satz 2 BJagdG i. V. m. § 9 Abs. 3 des niedersächsischen Gesetzes) eine beschränkte Jagdausübung zugelassen werde oder nicht.

Das Fachministerium hatte zu Nummer 2 der Entwurfsfassung mitgeteilt, dass der Ausbruch der Wildseuche ASP in der Entwurfsbegründung auch an dieser Stelle lediglich beispielhaft als ein möglicher Grund für die Untersagung der Bejagung genannt ist. Der Wortlaut der Regelung enthält keine entsprechende Einschränkung. Die Regelung soll nach Auskunft des Fachministeriums auch Fälle erfassen, in denen die Bejagung aus anderen Gründen untersagt war. Dies hat der Ausschuss seinen Beratungen zugrunde gelegt.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus die Einfügung eines neuen Satzes 2 und folgt damit einem Vorschlag des Vertreters des Fachministeriums in der Ausschusssitzung. Die Regelung soll nach Erläuterungen des Fachministeriums im Ausschuss dazu dienen, die nach der Entwurfsfassung beabsichtigte Freistellung z. B. des Jagdpächters oder der Jagdgenossenschaft von Wildschadensersatzansprüchen weiterhin zu gewährleisten, aber im Falle des Ausschlusses des Wildschadensersatzes nach Satz 1 Nr. 2 (z. B. bei Anordnung eines Verbots der Jagdausübung im Falle des Ausbruchs der ASP) dem Geschädigten dennoch die Möglichkeit einzuräumen, seinen Schaden stattdessen in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes und in einem einheitlichen Verfahren mit den Ansprüchen nach § 6 Abs. 8 des Tiergesundheitsgesetzes geltend zu machen.

Da das Gesetzgebungsverfahren zu § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes, auf den der empfohlene neue Satz 2 verweist, zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung des Ausschusses allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen und die Vorschrift also noch in Kraft getreten war (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 5 Buchst. a) aa) ccc) und die Beschlussempfehlung des Bundestages in BT-Drs. 19/4567, S. 4), empfiehlt der Ausschuss aus rechtsförmlichen Gründen, die Nummer 8 erst am 1. Dezember 2018 in Kraft treten zu lassen. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird zudem ergänzend verwiesen.

In Buchst. a (neuer Absatz 2) wird eine redaktionelle Folgeänderung zu der empfohlenen Umstellung der Absatzreihenfolge empfohlen (vgl. auch die Ausführungen zu Buchst. 0/a).

In Buchst. b (Absatz 2 des Entwurfs) wird eine redaktionelle Folgeanpassung zu der empfohlenen Änderung der Absatzreihenfolge empfohlen (vgl. auch die Ausführungen zu Buchst. 0/a).

#### **Zu Nummer 9 (§ 41 Abs. 1):**

Die Empfehlung in Buchst. 0/a (Nummer 7) sieht eine Folgeänderung zu der in Nummer 2 Buchst. c empfohlenen Änderung vor.

Die Empfehlung in Buchst. 1/a (Nummer 10) sieht eine Folgeänderung zu der empfohlenen Streichung des § 24 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts vor.

In Buchst. a (Nummern 19 bis 23) empfiehlt der Ausschuss in Nummer 21 eine begriffliche Angleichung an § 33 Satz 2 der Entwurfsfassung (Nummer 6) vorzunehmen.

In Buchst. c (Nummer 24) wird eine notwendige redaktionelle Folgeänderung der Verweisungen empfohlen.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung der Entwurfsfassung zu Satz 1 werden zu lassen und einen neuen Satz 2 anzufügen. In diesem neuen Satz 2 wird ein abweichendes Inkrafttreten der Nummern 5 und 8 des Artikels 1 empfohlen, da sich die dortigen Nummern auf bundesgesetzliche Regelungen beziehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Ausschusses jedenfalls noch nicht in Kraft getreten waren. Auf die ergänzenden Ausführungen zu den Nummern 5 und 8 wird jeweils verwiesen.